



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2021 | Ausgabe 09

Amtsblatt vom 28. Oktober 2021

## Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das Schwarzwasser in Jöhstadt
- Bekanntmachung über die Planfeststellung der 2. Planänderung für das Vorhaben „Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Oberbobritzsch an der Bobritzsch“ - Auslegung des Planänderungsbeschlusses -

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für**  
**S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das Schwarzwasser in Jöhstadt**  
**(Geschäftszeichen: 32-0522/1308)**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke der Stadt Jöhstadt (Gemarkung Jöhstadt) beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Erläuterungsbericht mit Anlage UVP-Bericht und Zustandsbericht 2021 H nach DIN 1076; Stand 17.03.2021 sowie Aussagen zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorgaben Wasserrahmenrichtlinie
Teil B	Planteil
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
4	Übersichtshöhenplan – entfällt –
5	Lageplan
6	Höhenplan
7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen – entfällt –
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (s. Unterlage 5)
9	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen – entfällt –
10	<u>Grunderwerb</u>
10.1	Grunderwerbsplan
10.2.1	entfällt
10.2.2	Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)
11	Regelungsverzeichnis

12	Widmung/Umstufung/Einziehung
Teil C	Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen
14	Straßenquerschnitt
16	<u>Sonstige Pläne</u>
16.1	Querprofile
16.2	Leitungsbestandsplan
16.3	Bauwerksplan
17	Immissionstechnische Untersuchungen – entfällt –
18	Wassertechnische Untersuchungen
19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>
19.1	FFH-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet
19.2	FFH-Vorprüfung für das Europäische Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 8. November 2021 bis einschließlich 7. Dezember 2021**

in der **Stadtverwaltung Jöhstadt**, Bauamt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. (Ausgenommen ist Mittwoch, der 17.11.2021)

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **7. Januar 2022**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) sowie bei der Stadtverwaltung Jöhstadt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verwaltungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen. Die Anhörungsbehörde kann jedoch auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
  - b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - c. dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen **bis zum 7. Januar 2022** eingereicht werden können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Jöhstadt, den 28. Oktober 2021



A. Zinn  
Der Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**über die Planfeststellung der 2. Planänderung für das Vorhaben**  
**„Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Oberbobritzsch an der Bobritzsch“**  
**- Auslegung des Planänderungsbeschlusses -**

**Vom 28. Oktober 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Am Roten Turm 1, 09496 Marienberg den Plan für die 2. Änderung zum oben bezeichneten Vorhaben mit Planänderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021, Geschäftszeichen: C46-0522/132/39 gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

**I**

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des geänderten Planes liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, dem 8. Dezember 2021, bis einschließlich Dienstag, dem 21. Dezember 2021,**

**in der Stadtverwaltung Jöhstadt, im Bauamt, Markt 185, 09477 Jöhstadt**

während der Dienststunden: Montag 9.00 – 12.00 Uhr,  
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr,  
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr,  
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr,  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich liegen eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans in den unten genannten betroffenen Gemeinden öffentlich aus. Die Auslegung dort wird ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei einer Einsichtnahme die Hygieneregeln zu beachten. Insbesondere ist der Zutritt in die Stadtverwaltung für an Covid-19-erkrankte Kontaktpersonen bzw. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Kurzatmigkeit, Durchfall, Fieber etc.) nicht gestattet. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter sollte beachtet werden.

**II**

Der Änderungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die Bekanntmachung einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen ist während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung) unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

### III

Das Vorhaben umfasst die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Oberbobritzsch/Bobritzsch im Flussgebiet der Freiberger Mulde. Das Hochwasserrückhaltebecken mit seiner Sperrstelle etwa 0,40 km oberhalb der Ortslage Oberbobritzsch wird als gesteuertes Trockenbecken (grünes Becken) im Hauptschluss des Gewässers Bobritzsch mit einem Stauvolumen für Vollstau  $Z_v = 4,86 \text{ Mio. m}^3$  geplant.

Folgende Bauwerke und Anlagenbestandteile gehören zu dem Hochwasserrückhaltebecken:

- Absperrbauwerk (Steinschüttdamm mit Asphaltinnendichtung, max. Höhe ca. 17 m, Kronenlänge 550 m) mit Durchlassbauwerk (Ökodurchlass, Betriebsauslässe, Tosbecken) sowie Hochwasserentlastungsanlage und Betriebsgebäude
- Abgabepegel zur Beckensteuerung
- Wirtschaftwege einschließlich Zufahrt von der Staatsstraße S188
- Stauraum (Dieser erstreckt sich bei Vollstau auf einer Fläche von ca. 94,7 ha und erfasst dabei ca. 82 Grundstücke in den Gemarkungen Oberbobritzsch und Friedersdorf. Er wird im Westen und Osten durch die Ausläufer der Ortslagen Oberbobritzsch und Friedersdorf begrenzt. Im Süden verläuft er näherungsweise parallel zur Staatsstraße S188 und im Norden wird er durch das Waldgebiet Jungfernholz und das in Richtung Kreisstraße K7730 ansteigende Gelände begrenzt.)

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sind zudem im Wesentlichen nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- Verlegung einer vorhandenen Rohwasserleitung aus dem Kreuzungsbereich mit dem Absperrbauwerk sowie Neuverlegung eines LWL-Steuerkabels zwischen den Ortslagen Oberbobritzsch und Friedersdorf
- Rückbau des ungenutzten Bahndammes im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens
- Rückbau des vorhandenen Freibades in Oberbobritzsch und Schaffung einer Ersatzwasserfläche inklusive Frischwasserzuleitung aus dem Nordbach
- abschnittsweise grundhafter Ausbau der Staatsstraße S188 zwischen NK 5147 009 Stat. 0.804 – NK 5146 011 Stat. 0.000 (bereits fertiggestellt)
- Wiederherstellung bestehender Wegebeziehungen (insbesondere für die Unterbrechung des Freihufenweges)
- verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen im Stauraum und in den Gemarkungen Oberbobritzsch, Niederbobritzsch, Naundorf, Frauenstein, Oberschaar, Krummenhennersdorf, Langenstriegis, Friedebach, Ullersdorf, Weißenborn, Neuwernsdorf, Friedersdorf, Höckendorf, Obercunnersdorf, Steinbach, Oberschmiedeberg sowie eine bereits zugelassene Ökokontomaßnahme in der Gemarkung Schönborn-Dreiwerden  
Die Zufahrt zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgt zum Teil über private Feld- und Waldwege zu den genannten Flurstücken.

Das Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch hat im Verbund mit dem parallel geplanten Hochwasserrückhaltebecken Mulda und dem Überleitungsstollen von der Freiberger Mulde in den Chemnitzbach i. V. m. örtlichen Maßnahmen eine überregionale Hochwasserschutzwirkung bis Döbeln.

Die Planung erstreckt sich auf folgende betroffene Gemarkungen:

Landkreis Mittelsachsen

- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, Gemarkungen Oberbobritzsch, Niederbobritzsch und Naundorf,
- Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein,
- Gemeinde Halsbrücke, Gemarkungen Oberschaar und Krummenhennersdorf,
- Stadt Frankenberg/Sa., Gemarkung Langenstriegis,
- Stadt Sayda, Gemarkungen Friedebach und Ullersdorf,
- Gemeinde Weißenborn/Erzgeb., Gemarkung Weißenborn,
- Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., Gemarkung Neuwernsdorf,

Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

- Gemeinde Klingenberg, Gemarkungen Friedersdorf, Höckendorf und Obercunnersdorf,

Erzgebirgskreis

- Stadt Jöhstadt, Gemarkungen Steinbach und Oberschmiedeberg.

Gegenstand der Planfeststellung sind Änderungen zum Vorhaben, im Wesentlichen durch den Wegfall der Massenentnahme, die Ausgliederung der Hochwasserschutzmaßnahme Buschmühle und die Änderung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Ergänzung der technischen Planung, die Vorlage eines Fachbeitrages zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, umfassende Aktualisierung der naturschutzfachlichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Zulässigkeitsentscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss besitzt enteignungsrechtliche Vorwirkung und ist sofort vollziehbar.

Jöhstadt, den 28. Oktober 2021



**A. Zinn**  
**Bürgermeister**

im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis